

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematik der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) hat die Fakultät für Mathematik in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematik vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 482), geändert mit Ordnung zur Änderung vom 15. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 20 S. 419), berichtigt am 15. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 1 S. 4) sowie am 2. März 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 3 S. 36), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 – 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z. B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal zwei Seiten, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und inhaltlich fundierte Kenntnisse verbunden mit der Befähigung zur Führung mathematischer Beweise in Analysis und Linearer Algebra sowie in mindestens vier darauf aufbauenden Teilgebieten der Mathematik oder ihrer Anwendungen nachweist. Unter den aufbauenden Teilgebieten müssen mindestens drei der folgenden Teilgebiete sein: Algebra, Geometrie/Topologie, Maß- und Integrationstheorie, Numerik, Stochastik.
- (4) Voraussetzung ist weiterhin der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Deutsch oder Englisch, da der Masterstudiengang sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache (im sog. International Track) absolviert werden kann. Durch eine Kombination aus entsprechenden Modulen ist ein durchgängiges, aber eingeschränktes Studium in englischer Sprache möglich. Falls der Studiengang in englischer Sprache absolviert wird, kann möglicherweise nur eine reduzierte Auswahl angeboten werden.
 - a) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse:
Wurde der qualifizierte Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben und liegt auch keine andere anerkannte Hochschulzugangsberechtigung vor, mit der ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, werden diese nachgewiesen durch den
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 3 bestanden sein muss oder durch
 - die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 1 (DSH1) an einer deutschen Hochschule oder unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung einer deutschen Hochschule oder eines deutschen

Studienkollegs im Ausland, deren Prüfungsordnung bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ist oder durch

- vergleichbare anerkannte Nachweise auf dem Niveau B2 nach Maßgabe der Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber zum Studium an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

b) Nachweis englischer Sprachkenntnisse:

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Im Übrigen werden Englischkenntnisse durch einen Sprachtest (TOEFL (iBT)) mit mindestens 87 Punkten oder telc English mit mindestens Stufe B2 oder durch eine vergleichbare Bescheinigung nachgewiesen.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nach Absatz 3 und die Voraussetzungen von Absatz 4 nachweisen, erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber können Zugang unter der Auflage erhalten, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anforderungen von Satz 1 erfüllt werden bis auf den Nachweis der spezifischen aufbauenden Teilgebiete (Absatz 3 Satz 4). Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Der Umfang der Angleichungsstudien wird im Zugangsbescheid dokumentiert. Andere Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens per elektronischen Bescheid informiert.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen vornimmt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

2. Die Profilierung unter Ziffer 6 Buchstabe c. erhält folgende Fassung:

c. Profilierung

Es können sowohl einzelne Veranstaltungen aus Spezialisierungs- und Vertiefungsmodulen wie auch nur für die Profilierung geöffnete Veranstaltungen eingebracht werden. Die Veranstaltungen umfassen i. d. R. 7 LP oder 4 LP oder 3 LP. Mindestens eine Veranstaltung muss einem der in der Spezialisierung und der Vertiefung nicht gewählten Themenbereiche zugeordnet sein.

Es sind Profilierung 1 und Profilierung 2 zu studieren. Profilierung 1 kann durch die Module Profilierung 1 Teil A und Profilierung 1 Teil B ersetzt werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
24-M-P1	Profilierung 1	1 o. 2 o. 3	20	
24-M-P1a	Profilierung 1 Teil A	1 o. 2 o. 3	10	
24-M-P1b	Profilierung 1 Teil B	1 o. 2 o. 3	10	
24-M-P2	Profilierung 2	1 o. 2 o. 3	14	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

3. In der Modulstrukturtafel werden die beiden Module 24-M-P1a und 24-M-P1b wie folgt ergänzt:

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
24-M-P1a	Profilierung 1 Teil A ¹	10		1 – 2	1		
24-M-P1b	Profilierung 1 Teil B ¹	10		1 – 2	1		

¹ Anzahl der Studienleistungen variiert je nach Veranstaltungswahl.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 18. Januar 2018.

Bielefeld, den 15. Februar 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer